

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Schulte Biogas GmbH & Co. KG, Merzen)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 30. 7. 2021

— 21-010-01/Ev —

Die Schulte Biogas GmbH & Co. KG, Auf dem Orte 7, 49586 Merzen, hat mit Schreiben vom 26. 04. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Schulthenhof 1 in 49586 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 5, Flurstücke 103/1, 120/2, 118, 75/29. Wesentliche Antragsgegenstände sind zwei Verbrennungsmotoren für Erdgas (Biomethan) mit je 2,882 MW Feuerungswärmeleistung (Anlage der Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), ein Gebäude für die Aufstellung der Motoren, ein Gasspeicher für Erdgas mit 1.600 m³ Nutzvolumen, eine Lagerhalle für Hackschnitzel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich in einigem Abstand zur Ortschaft. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.